

Landkreis Vorpommern-Greifswald



Der Landrat

Übergangsregelung zur Gewährung einmaliger Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

- 1. Änderung vom 26.08.2022

I. Grundsätzliches / Einleitung:

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII hat der Landkreis Vorpommern – Greifswald die Richtlinie „Gewährung einmaliger Beihilfen“ vom 22.04.2013 erlassen.

Darin ist festgeschrieben, dass als Leistungen für die erstmalige Ausstattung der Wohnung mit wohnraumbezogenen Gegenständen solche zu erbringen sind, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Dabei soll insbesondere die Erstausrüstung mit einmaligen **Bedarfsartikeln** in der Regel als Sachleistung oder als Geldleistung aus dem vor Ort günstigsten Angebot (Gebrauchtwarenhandel, niedriges Preisniveau) gewährt werden.

Gegenwärtig gibt es eine besondere Situation. Viele Menschen fliehen aus der Ukraine vor dem Krieg. Die Massenzustromrichtlinie wird in § 24 Aufenthaltsgesetz unmittelbar umgesetzt. Betroffenen werden solidarisch und unkompliziert Schutz und Rechte gewährt.

Der insoweit entstehende hohe Bedarf an einer Erstausrüstung von Wohnraum führt in der Verwaltung zu einem großen, kaum zu bewältigenden, Mehraufwand. Zudem bringen diese Bewilligungen aktuell auch ganz praktische Probleme mit sich.

So werden die erforderlichen Ausstattungsgegenstände entgegen dem Regelfall häufig nicht mehr im einfachen Preissegment bei den gängigen Anbietern (Sozialkaufhaus, Möbelbörse etc.) verfügbar sein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Orientierungswerte in der Richtlinie aus 2013 relativ alt sind und nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Um in dieser besonderen Situation praxis- und bedarfsgerecht in der Verwaltung handlungsfähig zu sein, ist der Erlass einer Übergangsregelung für die Prüfung und Bewilligung einer Erstausrüstung von Wohnraum – in entsprechender Abänderung der oben genannten Richtlinie aus 2013 – erforderlich.

II. Regelung

Es ergeht daher in Abänderung der o.g. Richtlinie aus 2013 folgende zeitlich befristete Regelung:

Nach Feststellung des notwendigen Bedarfes können in Abhängigkeit von der Haushalts- und Familiengröße grundsätzlich – unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen - maximal folgende Pauschalen für eine Erstausrüstung von Wohnraum gewährt werden:

Haushalt	Pauschale (max.)
1-Personen-Haushalt	1.650 €
2-Personen-Haushalt	1.900 €
für jede weitere Person	je 300 €

Diese pauschale Beihilfe in der jeweils genannten Höhe setzt voraus, dass es sich um eine vollständige Erstausrüstung handelt.

Der Pauschalbetrag für die vollständige Erstausrüstung ist ein Maximalbetrag und soll nicht überschritten werden.

Sofern einzelne Haushalts- / Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, soll die Pauschale um die in der Anlage angegebenen Werte gekürzt werden.

Werden im Umkehrschluss hingegen nur einzelne Gegenstände benötigt (etwa, weil bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder bei Begründung eines gemeinsamen Haushalts mit dem Partner bereits Ausstattungsgegenstände vorhanden sind), werden die Pauschalbeträge aus der Anlage jeweils entsprechend den tatsächlichen Bedarfen gewährt.

Bei der Bedarfsprüfung ist zu beachten, dass eine alleinerziehende Person mit einem Kind nicht als 2-Personen-Haushalt gewertet wird, sondern als ein 1-Personen-Haushalt zzgl. einer weiteren Person.

Bei der Bewilligung der Erstausrüstung für Wohnraum ist vorrangig auf Geldleistung zu setzen und auf die selbständige Beschaffung der Erstausrüstung durch den Leistungsberechtigten zu verweisen.

Der konkrete Einsatz der Geldleistung zur vollständigen Deckung des Erstausrüstungsbedarfs liegt dabei in der Verantwortung des Leistungsberechtigten.

Dabei wird ihm die Möglichkeit gegeben, die Form der Beschaffung selbst zu wählen, beispielsweise bei günstigen Anbietern zum Neupreis im Einzelhandel, im Online-Handel oder gebraucht über entsprechende Dienste oder bei Möbellagern.

Die Ausstellung von Möbelscheinen oder der Verweis auf vorhandene Möbellager soll demnach nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten oder im begründeten Einzelfall (beispielsweise bei Verdacht auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung) erfolgen.

Die übrigen Regelungen der Richtlinie „Gewährung einmaliger Bedarfe“ wie z.B. die Abgrenzung von Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, die bedarfsbezogene Ausstattung sowie insbesondere die Regelungen über die Gewährung der Hausrat- und Bettenpauschale, eine Erstausrüstung für Bekleidung bzw. Schwangerschaft usw. bleiben hiervon unberührt.

III. Zeitliche Gültigkeit, Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Landrat in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Richtlinie zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 SGB XII, längstens jedoch – vorbehaltlich einer dann erforderlichen neuen Prüfung der Sach- und Rechtslage – bis zum Ablauf des 31.12.2022.

Die Geltungsdauer der Übergangsregelung mit der ursprünglichen zeitlichen Befristung zum 31.08.2022 wird hiermit entsprechend verlängert.

Die aktuelle Bearbeitungs- und Belastungssituation in der Sachbearbeitung der Verwaltung (Sozialamt des Landkreises VG sowie der Jobcenter des LK VG) ist aufgrund des Zustroms der Flüchtlinge anhaltend hoch.

Ebenso ist die Sachlage in Bezug auf das Vorhandensein erforderlicher Ausstattungsgegenstände für Unterkünfte im entsprechenden Preissegment unverändert problematisch.

Um dieser Situation gerecht zu werden und weiterhin ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen in den wichtigen Prozessen der Ausstattung von Wohnraum für Ein-/Umzüge sachgerecht und flexibel in der Verwaltung Entscheidungen treffen zu können, verlängert sich die zeitliche Befristung der Übergangsregelung entsprechend bis zum 31.12.2022.

Der Vorbehalt der Inkraftsetzung und dann Geltung einer neuen Richtlinie zur Gewährung einmaliger Bedarfe bleibt davon unberührt.

Anlage:

Übersicht Preisliste Erstaussstattung Wohnraum

Bedarfsartikel	Richtwert im Handel (max.) in Euro
Küche	
Küchenstuhl	25,00
Küchentisch	60,00
Hängeschrank / Küchenoberschrank	50,00
Küchenunterschrank	85,00
Küchenspüle	100,00
Schlafzimmer	
Einzelbett (inkl. Rost und Matratze) / Einzelliege	130,00
Doppelbett (inkl. Rost und Matratze)	280,00
Kleiderschrank (1 Person)	100,00
Kleiderschrank (2 Personen)	150,00

Wohnzimmer	
Couch	250,00
Anbauwand /Wohnwand	150,00
Wohnzimmertisch	40,00
Kinderzimmer	
Kinderzimmer komplett alternativ ggf. Jugendbett (wenn Kinderbett zu klein)	250,00
Schreibtisch für Schulkind	130,00 75,00
Bad	
Badspiegel	10,00
kleiner Badhängeschrank	15,00
Flur	
Flurgarderobe	20,00
Elektrogeräte	
Standherd-Elektro inkl. Montage	250,00
Standherd- Gas inkl. Montage	280,00
Kühlschrank klein (bis 3 Personen)	200,00
Kühlschrank groß (ab 4 Personen)	240,00
Waschmaschine inkl. Montage	250,00
Sonstiges	
Lampe je Zimmer	15,00
Gardine inkl. Stange <u>oder</u> Rollo pro Fenster	20,00

Einzelne ggf. nicht aufgeführte Artikel (z.B. Staubsauger, Bügeleisen und Ähnliches) sind mit der Gewährung der Pauschalbeträge dieser Übergangsregelung zur Gewährung einmaliger Beihilfen abgegolten.

Greifswald, d. 30.08.2022


Michael Sack
Landrat